

# Breslauer Handels-Blatt

25. Jahrg.

Abonnements-Preis: In Breslau  
frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den  
Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr.

Montag, den 10. Mai 1869.

Expedition: Herrenstraße 30.  
Inserionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für  
die Petitzeile.

Nr. 106.

## Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Schlusscheine u. im Gebiete des norddeutschen Bundes.

(Fortsetzung.)

### III. Ausländische Werthpapiere.

§ 14. Ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften, industrieller Unternehmungen und andere für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Schuldverschreibungen sind, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgegeben, veräußert, verpfändet oder wenn andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, einer einmal zu entrichtenden Stempelabgabe unterworfen, deren Betrag

1) für die vor dem 1. Juli 1869 ausgegebenen Effecten, welche bis zum 30. September 1869 zur Stempelung vorgelegt werden, auf 1 vom Tausend;  
2) für die nach dem 1. Juli 1869 ausgegebenen und für alle erst nach dem 30. September 1869 zur Stempelung vorgelegten Effecten auf 1 pCt.;

3) für alle nach dem 1. Juli 1869 ausgegebenen und für alle erst nach dem 30. September 1869 zur Stempelung vorgelegten Verschreibungen über Prämien- und Lotterien-Anleihen auf 2 pCt. des Nominalwerthes bestimmt wird. In welchen Abständen die nach vorstehenden Steuerfällen zu entrichtenden Abgaben erhoben werden, ist in dem beigefügten Tarife vorgeschrieben.

Für solche vor dem 1. Juli 1869 ausgegebenen Effecten, deren Börsencours dauernd unter dem Nennwerthe steht, wird der Bundesrath die Berechnung des Stempels nach bekannt zu machenden Mittelwerthen anordnen.

Die zum Zwecke der Stempelberechnung erforderlichen Reductionen ausländischer Werthe erfolgen nach den wegen Erhebung des Wechselstempels ergehenden Vorschriften.

§ 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der im § 14 vorgeschriebenen Stempelabgaben wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetragtes an eine der von der Landesbehörde bestimmten Steuerstellen, welche auf dem vorzulegenden Werthpapier Bundes-Stempelmarken zum entsprechenden Betrage verwenden oder die Ausdrückung des Stempels veranlassen.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Besteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 16 enthält die Strafbestimmung zu § 14 in Höhe des 2fachen Betrages der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 10 Thlr. für jedes unversteuerte Werthpapier.

Diese Strafe ist besonders und zum vollen Betrage gegen Jeden festzusetzen, der an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft als Contrahent oder in anderer Eigenschaft Theil genommen hat. Dieselben Personen sind der Bundeskasse gegenüber für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

### IV. Uebertragung inländischer Actien u. s. w.

§ 17. Für die Uebertragung der in inländischen Actien-, Commandit-Gesellschaften auf Actien, Bankanstalten und sonstigen Handels- oder industriellen Unternehmungen ausgegebenen Actien, Antheilscheine und ohne Cessionsinstrument übertragbaren Schuldverschreibungen ist eine jährliche Abgabe von  $\frac{1}{2}$  vom Tausend des Werthes jeder im Umlauf befindlichen Actie, Schuldverschreibung u. s. w., auf welche für das betreffende Jahr eine Dividende oder Zinszahlung geleistet wird, nach Maßgabe des beigefügten Tarifs zu entrichten, ohne Unterschied, ob die Actien, Schuldverschreibungen u. s. w. dem für solche Gegenstände in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Stempel unterlegen haben oder von demselben befreit sind.

Wird jedoch ein Rechtsanspruch auf Befreiung der Uebertragungen der Actien, Schuldverschreibungen u. s. w. von Landesstempelabgaben nachgewiesen und kann derselbe nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden, so bleibt die Abgabe von den betreffenden Werthpapieren bis zum Erwerb des den Anspruch begründenden Rechtstitels unentrichtet.

Für die zweite Hälfte des Jahres ist die vorstehend bestimmte Abgabe mit  $\frac{1}{6}$  vom Tausend zu entrichten. (Schluß folgt.)

Breslau, 10. Mai. General-Versammlung der Minerva, Schlesiens Forst- und Hütten-Gesellschaft. — Wir versprochen in voriger Nummer das Referat über die am 7. stattgefundenen General-Versammlungen der Minerva und geben hiermit, soweit es der Raum dieses Blattes gestattet, hierüber Bericht. Die Versammlung war sehr zahlreich besucht, so daß sich der Beginn bei der sehr scrupulösen Prüfung der Legitimationen von 3 Uhr bis  $4\frac{1}{2}$  Uhr verzögerte. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths Herr Graf Johannes Renard sprach, indem er die Versammlung eröffnete, sein Bedauern darüber aus, daß der Verwaltungs-Bericht nicht früher als in den letzten Tagen erscheinen konnte und theilte gegenüber den mitunter sehr heftigen Angriffen in der Presse und in den Vorversammlungen mit, daß von der großen Menge von Anschließungen, welche ausgesprochen worden sind, der größte Theil den früheren Verwaltungen zur Last gelegt werden müßte, weil der gegenwärtige Verwaltungsrath in seiner jetzigen Zusammensetzung nur ein Jahr fungirt hat und nur für die aus dem letzten Jahre stammenden, der Verwaltung zur Last gelegten Handlungen die Verantwortlichkeit zu tragen habe, die er auch gern übernehmen will. Hierzu gehört die Veräußerung der von dem Actien-Capitale bereits abgeschrieben gewesenen 416,800 Thlr. Minerva-Actien, und der Verkauf der Güter Ruchienowitz und Keltisch, sowie die neuerdings angenommene Schätzung der Liegenschaften, Werke und Bestände. — Gleichzeitig eröffnete der Herr Graf Renard die angenehme Aussicht, daß die Lage des Geschäfts für das laufende Jahr eine günstige sei, da die Werke ausreichende Bestellungen zu rentablen Preisen haben und die Eisenpreise bessere Erträge bringen, als in den Vorjahren.

Herr General-Director Frey, von dem Vorsitzenden beauftragt, verlas hierauf den von den Herren v. Reich und M. Kihling erstatteten Rechenschafts-Bericht, aus welchem einige Sätze Seitens der Anwesenden mit Zeichen der Unzufriedenheit, andere mit Heiterkeit aufgenommen wurden. Herr Dr. Thiele beleuchtete alsdann in eingehender Rede, die Schäden und Nachteile, welche den Actionairen durch die früheren Verwaltungen und durch einzelne Handlungen derselben erwachsen sind, tadelte den Verkauf der oben bezeichneten beiden Güter und der 416,800 Thlr. Actien sowie die Aufstellung der Vermögens-Bilanz, die unter dem wirklichen Werthe zurückstehen. Der mit Beifall aufgenommene, rein sachlich gehaltene Vortrag schloß mit der Bitte an die Versammlung, die Decharge für das verflossene Jahr zu verweigern. Herr Oscar Primker gab anschließend hieran ein Bild über die Erwerbung der nachgenannten 416,800 Thlr. Actien und interpellirte den Verwaltungsrath über den Cours zu welchem der Verkauf stattgefunden habe.

Herr General-Director Schmieder suchte das Verfahren des Verwaltungsraths gegen die vorstehenden Angriffe in Schutz zu nehmen und gab den Durchschnitts-Cours, zu welchem die Actien verkauft worden sind, auf ca. 42 pCt. an; er gab Aufschlüsse über die bisherige Rentabilität der verkauften beiden Güter, wonach durch deren Verkauf ein Nachtheil für die Actionaire nicht entstanden sei. Auch dieser Herr Redner wies darauf hin, daß man für das laufende Jahr Hoffnungen auf reichlicheren Gewinn habe. Die Frage über die Berechtigung des Verwaltungsraths zum Verfaufe der 416,800 Thlr. Actien führte eine längere Debatte zwischen den Herren Rechts-Anwalt Wiener, Geh. Reg.-Rath Jacoby und Director Schmieder herbei, welche kein anderes Resultat haben konnte, als das Beharren beider Theile auf ihrem Standpunkte, weil hierbei eine Rechtsfrage vorliegt, welche ohne eine richterliche Entscheidung nicht zum Austrage gebracht werden kann. Nachdem noch Herr v. Reiche als Rechnungs-Revisor einigen Ausführungen des Herrn Dr. Thiele entgegengetreten war, wurde zur Abstimmung über die, durch diese Blätter früher wörtlich mitgetheilten vier Breslauer Anträge, deren Fassung Herr Justiz-Rath Simon, als Syndicus der Gesellschaft, theilweise bemängelte, geschritten, und dieselben mit einem Amendement des Herrn Banquier Julius Alexander aus Berlin, wonach Outverkäufe von nicht über 100 Morgen dem Verwaltungsrathe fernerhin bis zum Erscheinen des neuen Statuts gestattet sein und der Commission zur Prüfung der Geschäfts-Lage, Cooptation und Equi-

dirung von Diäten und Reisekosten vorbehalten werden sollen, sowie mit einem Amendement des Herrn Rechts-Anwalt Wiener, daß der Antrag 4 sich nur auf die Beschlußfähigkeit über die Anträge ad 1 und 2 beziehen soll, einstimmig angenommen. Die Ertheilung der Decharge wurde vertagt, bis die Commission zur Prüfung der Geschäfts-Lage ihren Bericht erstattet haben wird.

Die Wahl der 8 Mitglieder des neuen Verwaltungsraths fiel auf die Herren Graf Johannes Renard, Banquier Hugo Pringsheim in Berlin, Banquier Max Alexander zu Breslau, Jul. Alexander in Berlin, Justizrath Schröter in Breslau, Banquier Wm. Zinger in Berlin, Rechnungsrath Dr. Thiele hier, Landrath Prinz zu Hohenlohe in Lublin, welche mit Ausnahme des nicht anwesenden Herrn Justizrath Schröter die Annahme der Wahl erklärten. Die Commissionen wurden nach der Vorschlagsliste aus Breslauer Actionairen einstimmig gewählt, und zwar in die Revisions-Commission zur Prüfung der Geschäfts-Lage: Banquier M. Saloschin, Director H. Hertel, Kaufm. Oscar Primker, Adalbert Suckow, Oscar Freund; für die Statuten-Commission: Consul Dr. Cohn, Director Fromberg, Banquier H. Heilmann, Dr. Thiele, Rechtsanwalt Wiener; als Rechnungs-Revisionen für das Jahr 1869: H. Hertel, Oscar Freund, Adalbert Suckow. Die Herren General-Director Schmieder und Banquier Ignaz Leipziger haben ihre Aemter als Mitglieder des Verwaltungsraths niedergelegt. Die ordentliche General-Versammlung wurde um  $11\frac{1}{2}$  Uhr Nachts geschlossen, sofort die außerordentliche begonnen, deren Vorlagen auf den einstimmig genehmigten Antrag des Herrn D. Primker den vorher gewählten Commissionen zur Erledigung überlassen werden sollen.

Wenn wir über den Verlauf der General-Versammlung so kurz berichtet haben, so geschah dies vorzugsweise, weil die Actionaire mehr Interesse an den Resultaten als am Verlauf der Versammlung haben dürften. Wir constatiren demnach zunächst, daß sich, wenn auch mitunter eine gereizte Stimmung Seitens eines oder des anderen Redners durchblickte, die Debatte fast nur sachlich hielt und nirgends ein Angriff auf Personen, wie er wohl von Einigen erwartet worden war, vorkam. Es ist anzuerkennen, daß der Herr Vorsitzende seinen Vortrag mit einer Entschuldigung des verspäteten Erscheinens des Geschäftsberichts begann, damit war der Opposition die Gelegenheit benommen, auch hierüber kritisirend aufzutreten; es ist ferner das Entgegenkommen des Verwaltungsraths anzuerkennen, womit er durch die von ihm vertretenen Stimmen die Anträge der Actionaire unterstützte; man sah hieraus, daß der Verwaltung, welche, nach dem Ausscheiden des größten Theils der Mitglieder, fast nur durch den Herrn Grafen Renard repräsentirt wurde, Ernst damit ist, neue und bessere Principien anzunehmen und die Schäden da zu vertilgen, wo die zur Prüfung der Geschäfts-Lage gewählte Commission sie finden wird. Wenn aus der Wiederwahl des letztgenannten Herrn den Mitgliedern des Ausschusses der Berliner und Breslauer Actionaire hier und da Vorwürfe gemacht worden sind, so geben wir deren Berechtigung insoweit zu, als sich an den Namen wohl Erinnerungen für die Actionaire knüpfen, welche geeignet sind, Verstimmung hervorzurufen; indeß ist wohl zu erwägen, daß der gewählte Herr Graf Renard nicht der Mitgründer des Unternehmens ist und daß er, in der Absicht, einen Theil der Güter der Minerva billig an sich zu bringen, dies leicht hätte erreichen können, wenn er, außer durch seinen bedeutenden Besitz an Minerva-Actien (den man auf  $\frac{1}{2}$  Million Thaler angiebt) noch durch Ankauf einer ohne große Kosten beschaffbaren Anzahl Stimmen sich in der General-Versammlung eine Majorität geschaffen hätte, welche ihm den Ankauf der Grundstücke auch zu dem billigsten Preise gestattet haben würde. Daß dies Manöver, welches in derartigen Gesellschaften durchaus nicht selten ist, nicht gemacht wurde, zeigt deutlich das Bestreben des Herrn Grafen Renard, das Interesse der Actionaire nicht zu schädigen und hierin werden ihm die neu gewählten Mitglieder der Verwaltung gern beistehen. Wenn wir nach dem Vorgegangenen die Resultate der General-Versammlung ins Auge fassen, so müssen wir sagen, daß durch die kräftige Intervention der Actionaire für das Unternehmen selbst mit dem 7. Mai eine neue Aera angebrochen ist. Nicht nur werden fortan Vorcommis-





